

BVGer E-4896/2019 vom 10. März 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4896_2019

FR: TAF E-4896/2019 du 10 mars 2022

IT: TAF E-4896/2019 del 10 marzo 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG (SR 142.31); Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – unter Vorbehalt nachfolgender Erwägung – einzutreten.

E. 1.5

Auf den Antrag auf Bestätigung der zufälligen Zusammensetzung des Spruchkörpers wurde bereits mit Zwischenverfügung vom 7. Oktober 2019 nicht eingetreten (vgl. oben, Sachverhalt Bst. E). Darauf kann an dieser Stelle verwiesen werden.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49

VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-4896/2019 Seite 8

E. 3

Aufl., 2013, Rz. 1043).

E. 3.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs einschliesslich der Verletzung der Begründungspflicht sowie eine unvollständige und unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

E. 3.2.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

E. 3.2.2

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCH, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*,

E. 3.3

Zur Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs bringt der Beschwerdeführer zunächst vor, das SEM habe im angefochtenen Entscheid die vom Bundesverwaltungsgericht definierten Risikofaktoren nicht abgeklärt und damit die Begründungspflicht verletzt. Eine Überprüfung dieser Faktoren im Hinblick auf die Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft fehle komplett, obwohl er mehrere der Risikofaktoren erfülle (insbesondere das exilpolitische Engagement und die Verbindungen zur LTTE). Ferner sei keine Begründung zu erblicken, weshalb diese Abklärung unterblieben sei.

E-4896/2019 Seite 9 Anlässlich der Vernehmlassung stellte das SEM zu Recht fest, dass im angefochtenen Entscheid eine Auseinandersetzung mit sämtlichen Vorbringen des Beschwerdeführers und den in seinem Fall möglicherweise vorhandenen Risikofaktoren stattgefunden habe, auch wenn das Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 nicht ausdrücklich erwähnt worden sei. Eine Verletzung der Begründungspflicht ist mithin nicht zu erblicken, die Rüge erweist sich als unbegründet.

E. 3.4

Weiter wird vom Beschwerdeführer vorgebracht, das SEM habe den rechtserheblichen Sachverhalt in mehreren Punkten unvollständig und un- richtig ermittelt.

E. 3.4.1

Im Zusammenhang mit seiner PLOTE-Mitgliedschaft mit (...) sei er durch die sri-lankischen Sicherheitskräfte und die LTTE bedroht worden. Darüber hinaus sei und werde er durch einige PLOTE-Anhänger gefährdet (wegen eines Mordfalls in der Schweiz, den er unterstützt haben solle). Dies sei von der Vorinstanz falsch dargestellt worden. Er rechne durchaus mit einer Gefahr. Ferner gehe aus dem hierzu eingereichten Bestätigungsschreiben nicht explizit hervor, dass er auf einflussreiche Personen zählen könne. Das SEM habe das Beweismittel mangelhaft gewürdigt.

E. 3.4.2

Ferner führt der Beschwerdeführer aus, sein Bruder sei Mitglied bei der H._____. Diese Verbindung habe das SEM nicht hinreichend abge- klärt. Es anerkenne, dass die H._____
als Terrororganisation gelistet sei. Die Mitgliedschaft seines Bruders bei der H._____
sei asylrelevant, was sich auch auf Familienangehörige – wie ihn – auswirken dürfte. Er selbst habe keinen Kontakt zur H._____
und arbeite nicht mit dieser zusam- men. Deshalb jegliche Gefährdung zu verneinen, sei aber verkürzt. Er könne aufgrund der familiären Verbindungen ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten – als Informationsquelle oder im Sinne einer Reflexver- folgung. Sodann sei im Zusammenhang mit der H._____
die Problema- tik der «Black List» zu berücksichtigen. Diese sei letztmals im Jahr 2019 aktualisiert und erweitert worden, was das anhaltende Verfolgungsinte- resse Sri Lankas gegenüber dem tamilischen Separatismus zeige. Ferner sei er eine bedeutende exilpolitische tamilische Figur (für PLOTE) und gelte daher in den Augen der sri-lankischen Behörden zumindest als ehe- maliger Anhänger des tamilischen Separatismus.

E. 3.4.3

Weiter würden im Entscheid die zu erwartende Papierbeschaffung auf dem sri-lankischen Generalkonsulat sowie die Tatsache, dass stan-

E-4896/2019 Seite 10 dardmässige Background-Checks bei Rückkehrern nach Sri Lanka regel- mässig zu kritischen Situationen, einer asylrelevanten Verfolgung und an- haltenden Gefährdung der Betroffenen führten, nicht korrekt thematisiert. Die Vorbereitungen auf diese Background-Checks würden mit der Papier- beschaffung und der Vorsprache beim sri-lankischen Generalkonsulat in der Schweiz beginnen. Die darauffolgenden Abklärungen führten – insbe- sondere bei lange im Ausland lebenden Tamilen – zu Verhören durch die sri-lankischen Behörden bei der Rückkehr der betroffenen Person. Sodann seien die aktuelle Lage und die Entwicklungen in Sri Lanka vom SEM nicht ausreichend berücksichtigt worden, womit auch die sich dadurch für ihn ergebende Gefährdung und die Risikoprüfung mangelhaft ausgefallen seien. Das Lagebild des SEM aus dem Jahr 2016 sei fehlerhaft, zumal sich dieses auf nicht öffentlich zugängliche Quellen stütze. Es sei zudem keine Quelle genannt worden, welche zeige, dass sich das Gefährdungspotential für tamilische Asylsuchende mit klaren LTTE-Verbindungen im Zuge der Anschläge und der Notstandsgesetzgebung nicht vergrössert hätte. Ferner seien die zahlreichen objektiven Beweismittel zur aktuellen Lage in Sri Lanka respektive zur erhöhten Gefährdung bestimmter Risikogruppen (ge- mäss Eingabe vom 16. Juli 2019) vom SEM ungenügend gewürdigt wor- den.

E. 3.5

Mit den vorstehenden Ausführungen werden die sich aus dem Untersuchungsprinzip ergebende Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache, welche die materielle Entscheidung über die vorgebrachten Asylgründe betrifft, vermengt. Das SEM hat die Vorbringen und Beweismittel des Beschwerdeführers vor dem Hintergrund der damals aktuellen Lage in Sri Lanka insgesamt erfasst und sich im angefochtenen Entscheid angemessen mit seinen Vorbringen (gemäss Befragungen sowie der nachträglichen Eingabe vom Juli 2019) auseinandergesetzt, mithin den Sachverhalt hinreichend festgestellt. Ferner hat die Vorinstanz nachvollziehbar und differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen sie sich hat leiten lassen (vgl. Verfügung des SEM, S. 4–7), was dem Beschwerdeführer – wie die vorliegende 83 Seiten umfassende Beschwerde zeigt – eine sachgerechte Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheids offensichtlich ermöglichte. Weder dass das SEM in seiner Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt und sich auf andere Quellen stützt, als vom Beschwerdeführer gefordert, noch es aus sachlichen Gründen zu einer anderen Würdigung der Vorbringen gelangt respektive seine Gefährdungslage bei einer Rückkehr anders einschätzt als der Beschwerdeführer, legt eine unzureichende

E-4896/2019 Seite 11 Sachverhaltsfeststellung oder eine Verletzung der Beweiswürdigungspflicht dar. Bezüglich seiner Befürchtung im Zusammenhang mit der Beschaffung von Reisepapieren ist sodann festzuhalten, dass es sich bei der Ersatzreisepapierbeschaffung um ein standardisiertes, lang erprobtes und gesetzlich geregeltes Verfahren handelt. Nur aufgrund der Datenübermittlung der schweizerischen Behörden an die sri-lankischen Behörden und der Nennung des (unglaublichen) Ausreisegrundes anlässlich einer Vorsprache auf dem sri-lankischen Generalkonsulat ist bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht mit einer asylrelevanten Verfolgung zu rechnen (vgl. BVGE 2017 VI/6 E. 4.3.3; u.a. Urteile des BVGer E-4795/2017 vom 22. Juli 2021 E. 4.5.2, E-1824/2018 vom 7. Juli 2021 E. 4.5.7 m.w.H.). Hinsichtlich des mit der Rüge der fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung einhergehenden Beweisantrags des Beschwerdeführers, ihm seien die vom SEM bezüglich Lageeinschätzung konsultierten Quellen offenzulegen, ist festzuhalten, dass das SEM die Lage in Sri Lanka im angefochtenen Entscheid aufgriff und in diesem Rahmen auf die damals aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie das Lagebild des SEM vom August 2016 verwies. Der Beweisantrag ist daher abzuweisen. Dass das SEM keine Quelle genannt hat, welche sich explizit mit der Gefährdungslage tamilischer Asylsuchender mit klaren LTTE-Verbindungen auseinandersetzt, ist aufgrund der vom SEM vorgenommenen Würdigung der Asylvorbringen (vgl. unten) folgerichtig. Zum Vorbringen, das Lagebild des SEM vom 16. August 2016 sei fehlerhaft, da sich dieses regelmässig auf nicht öffentlich zugängliche Quellen beziehe, ist anzumerken, dass das Bundesverwaltungsgericht bereits mehrfach aufgezeigt hat, die länderspezifische Lageanalyse des SEM sowie ein Grossteil der darin zitierten Quellen seien – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – öffentlich zugänglich (vgl. statt vieler Urteile des BVGer D-2429/2018 vom 30. Juli 2021 E. 3.9; D-1587/2020 vom 17. Mai 2021 E. 5.3.2 f.).

E. 3.6

Die formellen Rügen erweisen sich somit als unbegründet. Es besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an das SEM zurückzuweisen. Die entsprechenden Anträge sind abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer

E-4896/2019 Seite 12 politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz führte in der angefochtenen Verfügung aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand.

E. 5.1.1

Zwar würden die sri-lankischen Behörden gegenüber Personen – wie dem Beschwerdeführer – tamilischer Ethnie, welche nach einem langen Auslandsaufenthalt nach Sri Lanka zurückkehrten, eine erhöhte Wachsamkeit aufweisen. Diese Faktoren reichten praxisgemäss jedoch nicht aus, um von Verfolgungsmassnahmen bei der Rückkehr nach Sri Lanka auszugehen. Daher sei zu prüfen, ob im Falle des Beschwerdeführers andere Faktoren vorlägen, welche eine Gefährdung gemäss Art. 3 AsylG zu begründen vermöchten.

E. 5.1.2

Der Beschwerdeführer leite aus einer Reihe von Ereignissen, welche sich in der Schweiz zugetragen hätten, eine Furcht vor Verfolgung im Heimatland her. Seine Vorbringen hätten sich teils bis zu vierzehn Jahre vor der Einreichung seines zweiten Asylgesuchs im Jahr 2017 zugetragen. Der Umstand, dass er mit diesen Gründen, obwohl möglich und zumutbar, nicht wesentlich früher mit einem neuen Asylgesuch ans SEM gelangt sei, weise darauf hin, dass er in diesen Ereignissen offensichtlich selber keine Verfolgungsgefahr gesehen habe. Der Beschwerdeführer sei heute noch einfaches Mitglied der PLOTE und beteilige sich am Unterhalt einer Internetzeitung. Mitglieder von Oppositionsparteien würden indes unter der neuen Regierung Sri Lankas in der Regel nicht verfolgt. Die PLOTE, Teil der im Parlament vertretenen TNA,

E-4896/2019 Seite 13 könne sich politisch frei betätigen. Es bestehe ferner eine weitgehende Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit seit dem Regierungswechsel. Sodann lege das eingereichte Unterstützungsschreiben eines hochrangigen PLOTE-Führungsmitglieds und Parlamentsabgeordneten für die TNA in Sri Lanka nahe,

dass der Beschwerdeführer bei der Rückkehr auf einflussreiche Persönlichkeiten zählen könne. Es sei nicht davon auszugehen, dass er wegen der Zugehörigkeit zur PLOTE oder der Tätigkeit beim Unterhalt der Internetzeitung einer unmenschlichen Behandlung durch die sri-lankischen Behörden ausgesetzt sein werde. Auch aus dem im Jahr 20(...) erfolgten Versuch, ihn zu einer Reise ins Vanni zu bewegen, könne nicht auf eine heutige Verfolgung geschlossen werden. Aus dem Umstand, dass einige PLOTE-Mitglieder glaubten, er habe etwas mit der Ermordung einer Schweizer Familie zu tun, könne auf keine asylrelevante Gefährdung geschlossen werden. Beleidigende Kommentare auf Internetplattformen seien ein häufig beklagtes Problem. Diese hätten offenbar zu keinen Verfolgungshandlungen in der Schweiz geführt und liessen keinen Bezug zu einer drohenden Verfolgung in Sri Lanka erkennen. Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer über Whatsapp nach seiner Ausweisnummer gefragt worden sei, vermöge nicht zur Annahme einer Verfolgung in der Heimat zu führen. Weiter sei die Organisation H._____ als Terrororganisation gelistet, was ein erhöhtes Interesse des Sicherheitsapparates hervorrufen könnte. Da der Beschwerdeführer jedoch angegeben haben, selbst keinen Kontakt zur H._____ zu haben, sei auch diesbezüglich nicht von einer Befürchtung einer Verfolgung auszugehen. Zudem gehe aus dem Unterstützungsschreiben, welches dem SEM am 7. Oktober 2016 zugestellt worden sei, hervor, dass der Beschwerdeführer in Sri Lanka über ein relevantes politisches Netzwerk verfüge, welches ihn bei der Rückkehr unterstützen und schützen könne. Dass der Beschwerdeführer vor vielen Jahren in der Schweiz an einem Treffen mit dem sri-lankischen Präsidenten teilgenommen habe und fotografiert worden sei, zeige ebenfalls keine Gefährdung auf, zumal viele solcher Bilder vom Präsidenten und weiteren Personen existierten. Auch dass er wegen einer Auseinandersetzung an einer Vereinsversammlung im (...) 20(...) oder aufgrund weiterer Konfliktsituationen in der Schweiz im Heimatland von Dritten (LTTE-Anhängern) verfolgt werden würde, erscheine nicht hinlänglich erwiesen. Diesbezüglich könne sich der Beschwerdeführer zudem an die heimatlichen Behörden wenden. Dadurch, dass er einem Täter gleiche, der in Sri Lanka ein (...) habe, könne er keine Gefährdung herleiten, da dieser Täter in Haft sei und der Beschwerdeführer sich zum Tatzeitpunkt nicht in Sri Lanka befunden habe. Auch wegen der Aussagen

E-4896/2019 Seite 14 bei der Bundesanwaltschaft oder vor dem Bundesstrafgericht könne auf keine Gefährdung geschlossen werden, da diese Aussagen mit Diskretion und Geheimhaltung behandelt würden. Zudem müssten konkrete Elemente feststellbar sein, wonach er deswegen bei der Rückkehr einer Gefahr ausgesetzt wäre. Die mögliche Befragung am Flughafen von namentlich illegal ausgereisten Rückkehrern oder die Kontrollmassnahmen am Herkunftsort würden grundsätzlich kein asylrelevantes Ausmass annehmen. Da der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht habe, Mitglied der LTTE gewesen zu sein oder nahe Beziehungen zu den LTTE gehabt zu haben, sei nicht davon auszugehen, dass er in den Augen der sri-lankischen Behörden als Person gelte, die eine besonders enge Beziehung zu den LTTE gepflegt habe. In gesamthafter Würdigung ergebe sich, dass aus den vom Beschwerdeführer angeführten Elementen kein begründeter Anlass zur Annahme bestehe, es würde sich bei einer Rückkehr eine Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen. In seiner Zuschrift vom 16. Juli 2019 wiederhole er im Wesentlichen nochmals die an der Anhörung vorgetragenen Asylgründe. Der Umstand, dass er seine Vorbringen mit Dokumenten belege, vermöge an der vorgenommenen Einschätzung nichts zu ändern beziehungsweise enthielten die Dokumente grösstenteils keinen Fallbezug. Die im April 2019 verübten Anschläge in Sri Lanka seien die ersten Terroranschläge seit dem Jahr 2009. Diese hätten zu Massnahmen

der sri-lankischen Behörden geführt. Aus den Akten gehe nicht hervor, dass der Beschwerdeführer einen Bezug zu diesen Anschlägen aufweise oder dessen verdächtigt würde. Die bloss abstrakte Angst vor verschärften behördlichen Massnahmen vermöge die Anforderungen an die Annahme einer begründeten Verfolgungsfurcht nicht zu erfüllen.

E. 5.1.3

Folglich erfülle der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht, weshalb sein Asylgesuch abzulehnen sei.

E. 5.2.1

In der Rechtsmitteleingabe weist der Beschwerdeführer zunächst darauf hin, dass er im (...) 20(...) von LTTE-Anhängern angegangen worden sei. Er habe gegen diese Personen Strafanzeige eingereicht. Mithin sei die Bedrohung durch LTTE-Anhänger anhaltend. Die Schweizer Behörden

E-4896/2019 Seite 15 könnten ihm Schutz bieten, nicht jedoch die Behörden in Sri Lanka. In deren Augen gelte er als Regimekritiker, weshalb sein Schutz keine Priorität einnehmen würde.

E. 5.2.2

Sodann seien seine Vorbringen asylrelevant. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz habe er lange Zeit keinen Grund zur Einreichung eines neuen Asylgesuchs gehabt, zumal er vorläufig aufgenommen gewesen sei. Nachdem seine Aufenthaltsbewilligung im Jahr 2012 widerrufen worden sei, habe er im Jahr 2017 ein neues Asylgesuch eingereicht. Ferner habe das SEM seine Gefährdung als aktiver Exilpolitiker mit familiären Verbindungen zu einem Mitglied bei der H. _____ sowie zur LTTE nicht ausreichend erkannt. Eine Reflexverfolgung sei naheliegend. Auch dass die (...) Version der Internetseite, die er betreibe, von der H. _____ genutzt werde, habe das SEM falsch eingeschätzt. Wegen dieser Internetseite sei er gefährdet, da er dadurch als Unterstützer der H. _____ angesehen werde. Es bestehe zwar keine Verbindung ideologischer oder inhaltlicher Natur zwischen der H. _____ und ihm, aber ein administrativer Konnex sei damit festzustellen. Auch die ernstzunehmende Bedrohungslage durch bestimmte PLOTE-Mitglieder habe das SEM heruntergespielt. Seitens wohlgesinnter PLOTE-Kameraden könne er nicht auf ausreichend Schutz hoffen, wie dem eingereichten Bestätigungsschreiben vom Juli 2019 zu entnehmen sei. Auch auf das Schutzmandat des sri-lankischen Staates vor einer Verfolgung Dritter könne er nicht zählen. Dieselbe Schutzlosigkeit gegenüber asylrelevanter Verfolgung durch Dritte ergebe sich auch infolge der historischen Anfeindung zwischen der PLOTE und den LTTE, die er selbst erfahren habe. Da er über Informationen über die tamilische Exilpolitik verfüge, drohten ihm Übergriffe durch die LTTE.

E. 5.2.3

Weiter gehöre er der sozialen Gruppe der abgewiesenen tamilischen Asylsuchenden an. Diese Personen würden vom sri-lankischen Staat überwacht (da sie potentiell eine Gefahr für den Staat darstellten) und bei einer Rückkehr systematisch überprüft, befragt und allenfalls in Haft genommen. Jeder entsprechende Rückkehrer sei gefährdet, inhaftiert und Opfer von Folter oder einer unmenschlichen Behandlung zu werden (unter Nennung mehrerer Berichte und Fälle hierzu). Auch müsse die Gefährdung der Gruppe der Tamilen, die die LTTE unterstützten, beachtet werden.

E. 5.2.4

Schliesslich erfülle er mehrere der vom Bundesverwaltungsgericht definierten Risikofaktoren, was zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft führen müsse. Aufgrund der verschlechterten Lage in Sri Lanka seien Per-

E-4896/2019 Seite 16 sonen, welche diese Faktoren erfüllten, bei einer Rückkehr besonders gefährdet. Er erscheine in den Augen der sri-lankischen Behörden als Anführer der tamilischen Bewegung, der jahrelang aus dem Exil heraus für die PLOTE agiert habe. Es sei naheliegend, dass die Behörden ein Verfolgungsinteresse an ihm hätten, um ihn mundtot zu machen, und er aufgrund seines Bruders bei der H._____ und seines Wissens über die tamilische Exilpolitik bei einer Rückkehr verhaftet und gefoltert werden würde. Er sei im Visier der sri-lankischen Behörden und sein Name sei auf der Watch- oder Stop-List aufgeführt. Ergänzend kämen sein langjähriger Aufenthalt in der Schweiz und das Fehlen gültiger Einreisepapiere hinzu.

E. 5.3

In der Vernehmlassung führt das SEM aus, der Beschwerdeführer leite aus einer Reihe von Ereignissen, die sich in der Schweiz zugetragen hätten, eine Furcht vor Verfolgung bei der Rückkehr nach Sri Lanka her. Im Asylentscheid habe eine Auseinandersetzung mit jedem vorgetragenen Ereignis stattgefunden und es sei beurteilt worden, ob ihm daraus eine Verfolgung drohen könne. Die Risikofaktoren – unter anderem Verbindungen zu den LTTE und exilpolitische Aktivitäten – seien ebenfalls gewürdigt worden, auch wenn das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 nicht ausdrücklich erwähnt worden sei. Die PLOTE, für die sich der Beschwerdeführer engagiert habe, sei Teil der in Sri Lanka legalen TNA und im Parlament vertreten. Auch die H._____ -Mitgliedschaft des Bruders sei im Entscheid berücksichtigt worden. Daher werde an der bisherigen Einschätzung festgehalten.

E. 5.4

In der Eingabe vom 16. März 2020 bringt der Beschwerdeführer vor, er werde seit (...) 20(...) wiederholt von einem CID-Beamten per Telefon kontaktiert. Dieser wolle von ihm Informationen über das LTTE-Netzwerk in der Schweiz, was er aber verweigert habe. Diese Bemühungen um Informationen über die tamilische Diaspora sei in den Kontext der zunehmenden Überwachung seit der Machtübernahme Rajapaksas zu setzen. Dass er nicht kooperiert habe, signalisiere den sri-lankischen Behörden, dass er auf der Seite der Regimekritiker stehe. Wie er bereits dargelegt habe, sei er aufgrund der Ähnlichkeit mit einem Straftäter (in einem [...] in Sri Lanka) gefährdet. Auf ein paar Facebook-Profilen seien vor den Wahlen in Sri Lanka im (...) Fotocollagen erschienen, auf denen unter anderem er und der Täter zu sehen seien. Diese erneute Verwendung der Falschanschuldigung erhöhe seine Gefährdungssituation bei einer allfälligen Rückkehr nach Sri Lanka. Des Weiteren sei ein (...), der auf der Website J._____ Artikel veröffentlicht habe, im (...) 20(...) vom CID vorgeladen und befragt worden (mit entsprechenden Beilagen). Auf der Website sei zudem über

E-4896/2019 Seite 17 die Entführung der Mitarbeiterin der Schweizerischen Botschaft in Colombo berichtet worden. Es sei klar, dass sich die Gefährdungslage für ihn als Inhaber der Seite dadurch zuspitze. Weiter seien die LTTE-Anhänger, gegen die er Strafanzeige eingereicht habe, mittlerweile der üblen Nachrede schuldig gesprochen worden. Die Gefahr einer Verfolgung durch Dritte bei einer Rückkehr nach Sri Lanka würde daher zunehmen. Der (...), der von seinem Bruder in G._____ angezeigt worden sei, sei

mittlerweile von einem dortigen Gericht verurteilt worden. Da sich dieser (...) in Sri Lanka aufhalte, befürchte er, bei einer Rückkehr Opfer von Verfolgungs- massnahmen zu werden. Zu berücksichtigen sei schliesslich die sich ver- schlechternde menschenrechtliche und politische Lage in Sri Lanka sowie die sich dadurch ergebende erhöhte Gefährdung exilpolitisch aktiver, tami- lischer Rückkehrer mit LTTE-Verbindungen.

E. 6

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe ihn zu Unrecht nicht als Flüchtling anerkannt, mithin Bundesrecht verletzt.

E. 6.1

Zunächst ist festzuhalten, dass nicht davon auszugehen ist, der Be- schwerdeführer habe vor seiner Ausreise in Sri Lanka ernsthafte Nachteile erlitten oder relevante Behördenkontakte gehabt (seine Ausreisegründe wurden im Rahmen des ersten Asylverfahrens letztinstanzlich als unglaub- haft eingestuft, vgl. oben Sachverhalt Bst. A.a).

E. 6.2

Zu den einzelnen Vorbringen des Beschwerdeführers, die sich nach seiner Ausreise aus dem Heimatland ereignet hätten und aufgrund derer er von verschiedenen Akteuren im Falle einer Rückkehr eine künftige Ge- fährdung befürchte, ist Folgendes festzuhalten: Der Beschwerdeführer gibt an, er sei mit der (...) in Sri Lanka in Verbindung gebracht worden, da er einem der Täter gleiche. Entsprechende Fotocol- lagen seien – letztmals im Jahr 20(...) – im Internet kursiert, weshalb ihm eine Gefährdung durch Privatpersonen drohe. Die sri-lankischen Behörden haben diesen Fall bearbeitet, die Täter wurden verurteilt und sind in Haft (vgl. u.a. [...], abgerufen am 7. Februar 2022). Der Beschwerdeführer könnte ferner – wie von der Vorinstanz zu Recht aufgezeigt – im Bedarfsfall darlegen, dass er sich zum Zeitpunkt der Tat nicht in Sri Lanka aufgehalten hat respektive sich wenn nötig an die sri-lankischen Behörden wenden. Eine asylrelevante Gefährdung hieraus ist mithin nicht zu erblicken. Das- selbe gilt für die von ihm befürchtete Verfolgung durch PLOTE-Anhänger, aufgrund der Annahme, er habe etwas mit der viele Jahre zurückliegenden

E-4896/2019 Seite 18 Ermordung einer Familie in der Schweiz zu tun (SEM-Akte C30 F34 ff.). Es obliegt ihm darzulegen, dass die Vermutung nicht zutrifft, zumal andernfalls ein Gerichtsverfahren in der Schweiz gegen ihn eingeleitet worden wäre und eine entsprechende Verurteilung gegen ihn vorliegen würde. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer diese geltend gemachten Drohungen durch PLOTE-Anhänger offensichtlich nicht als ernsthaftes Problem gese- hen hat. Auf die ihm an der Anhörung gestellte Frage, in welchem Zeitraum er von PLOTE Mitgliedern telefonisch bedroht worden sei, führte er aus, daran könne er sich nicht mehr genau erinnern, das seien keine ernsthaf- ten Probleme für ihn (SEM-Akte C30 F42). Ferner ist er im Kreise der PLOTE nicht auf sich alleine gestellt, sondern kann auf Freunde in der Füh- rung der Partei zurückgreifen (SEM-Akte C30 F19, F43, F97, F99, Eingabe vom 16. März 2020 S. 23). Es ist – entgegen seiner Darlegung in der Be- schwerdeschrift – anzunehmen, dass der Beschwerdeführer im Bedarfsfall erneut auf deren Unterstützung zählen kann (vgl. u.a. Bestätigungsschrei- ben vom 10. Juli 2019). Dem Bestätigungsschreiben sind sodann keine ge- nauen Angaben zu einer allfälligen Gefährdung des Beschwerdeführers zu entnehmen, vielmehr wird ausgeführt, der Konflikt innerhalb der PLOTE habe geregelt werden können. Die Furcht, mutmasslich durch PLOTE-An- hänger gefährdet zu sein, erweist sich daher als unbegründet. Weiter ist nicht zu erblicken, weshalb der Beschwerdeführer aufgrund der

dargeleg- ten Konflikte mit einzelnen LTTE-Anhängern und der von ihm angestrebten Strafverfahren gegen Einzelpersonen hier in der Schweiz eine generelle Gefährdung durch LTTE-Mitglieder im Heimatland zu befürchten hätte. Auch diesbezüglich könnte er sich an die zuständigen Behörden respektive an seine erwähnten Kontakte bei der sri-lankischen Regierung wenden. Sodann ist das eingereichte Beweismittel in Form eines Screenshots eines Whatsapp-Profiles nicht geeignet, die neu geltend gemachte Kontaktierung durch einen CID-Beamten und die mutmassliche Gefährdung mangels Ko- operation mit den Behörden darzulegen. Aus dem Beweismittel geht weder eine Verbindung zum Beschwerdeführer hervor, noch ist der Inhalt der Te- lefongespräche oder eine Verbindung des Anrufers zum CID zu erkennen. Auch die Kontaktierung des Beschwerdeführers durch eine unbekannte Person in einer Whatsapp-Gruppe vermag keine Gefährdung darzulegen (SEM-Akte C30 F116 ff.). Hinsichtlich der befürchteten Verfolgungsmass- nahmen aufgrund seines Bruders, der in G._____ lebe und sich für die H._____ engagiere, ist zunächst festzuhalten, dass der Beschwerdefüh- rer wiederholt deutlich machte, er selbst habe nichts mit der H._____ zu tun und nehme klar eine andere ideologische Position ein, was allgemein bekannt sei (u.a. SEM-Akte C30 F78, vgl. dazu auch nachfolgend). Dar- über hinaus liegen keine Nachweise vor, die auf eine Verbindung zwischen

E-4896/2019 Seite 19 dem Beschwerdeführer und der H._____ hindeuten würden. Weshalb er vermute, ihm könne bei einer Rückkehr nach Sri Lanka eine Verfolgung aufgrund seines seit Jahren im Ausland lebenden Bruders drohen, legt er sodann nicht substantiiert dar. Insbesondere die befürchtete Gefährdung aufgrund des erwähnten (...), der in G._____ angezeigt worden sei, scheint unbegründet, zumal dieser – entgegen der Angaben in den Be- schwerdeeingaben – nicht durch den Bruder des Beschwerdeführers, son- dern durch andere Personen angezeigt worden zu sein scheint (SEM-Akte C31, Beilage 14, S. 4 ff.). Dass dem Beschwerdeführer durch ebendiesen an Stelle seines Bruders Verfolgungsmassnahmen drohen sollten, ist da- her nicht anzunehmen. Sodann gibt der Beschwerdeführer auch nicht an, seine Verwandten in der Heimat seien je aufgrund des Engagements des Bruders von den sri-lankischen Behörden belangt worden. Weshalb diese nun ausgerechnet ihn, der bekanntermassen keine Verbindung zur politi- schen Aktivität des Bruders hat, aufgreifen sollten, ist mangels konkreter Anhaltspunkte nicht ersichtlich. Die eingereichten Beweismittel zum Enga- gement des Bruders vermögen nichts daran zu ändern, zumal diesen so- wie den entsprechenden Ausführungen dazu ebenfalls kein Bezug zum Be- schwerdeführer zu entnehmen ist. Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer mit den genannten Vorbringen nicht darzule- gen vermag, bei einer Rückkehr in sein Heimatland Nachteile von bestimm- ter Intensität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zu- kunft begründeterweise befürchten zu müssen.

E. 6.3

Soweit der Beschwerdeführer darüber hinaus geltend macht, er weise ein Profil auf, das ihn im Falle einer Rückkehr in asylrelevanter Weise in Gefahr bringen würde, ist Folgendes festzuhalten:

E. 6.3.1

Im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 hat das Bundesver- waltungsgericht eine Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen und festgestellt, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl.

a.a.O. E. 8.3). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrern, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um das Vorhandensein einer tatsächlichen oder vermeintlichen Verbindung zu den LTTE, um Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen und um Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog. stark risikobegründende E-4896/2019 Seite 20 Faktoren, vgl. a.a.O. E. 8.4.1–8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen oder die zwangsweise nach Sri Lanka zurückgeführt werden, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O. E. 8.4.4 f.). Das Gericht wägt im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. In erster Linie haben jene Rückkehrer eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt seien, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O. E. 8.5.1). Dass sich darüber hinaus gemäss den vom Beschwerdeführer eingereichten Berichten beziehungsweise der darin erwähnten und dokumentierten Ereignisse, welche seit der Asylgesuchstellung des Beschwerdeführers eingetreten sind, in Sri Lanka das Risiko für die Gruppe tamilischer Rückkehrer, im Falle der Rückkehr Menschenrechtsverletzungen zu erleiden, generell verschärft hätte, lässt sich entgegen der prognostizierten Gefährdungsszenarien nicht feststellen. Die in den Eingaben dokumentierte Entwicklung verdeutlicht vielmehr, dass die im Referenzurteil E-1866/2015 erwähnten Risikofaktoren, die zu einer asylrechtlich relevanten Gefährdung von nach Sri Lanka zurückkehrenden tamilischen Personen führen können, nach wie vor aktuell und dementsprechend weiterhin zu prüfen sind (vgl. u.a. Urteil D-2429/2018 E. 5.2).

E. 6.3.2

Exilpolitische Aktivitäten können flüchtlingsrechtlich relevant sein, wenn der betroffenen Person seitens der sri-lankischen Behörden ein überzeugter Aktivismus mit dem Ziel der Wiederbelebung des tamilischen Separatismus zugeschrieben wird (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 E. 8.5.4). Im vorliegenden Fall ist zunächst festzustellen, dass der Beschwerdeführer, der wie vorstehend erwähnt, kein Verfolgungsinteresse der staatlichen Behörden an seiner Person vor seiner Ausreise darzulegen vermochte, ein jahrelanges exilpolitisches Engagement für die PLOTE geltend macht. Trotz umfangreicher Eingaben unterlässt er es aber, dieses angeblich insbesondere in den letzten Jahren aktive Engagement substantiiert darzulegen und mit aktuellen Beweismitteln zu untermauern. Obwohl er sehr viele Beweismittel einreicht, beruft er sich diesbezüglich lediglich auf einen Bericht aus dem Jahr 20(...) respektive auf einen Anlass aus demselben Jahr in der Schweiz, an welchem er dem sri-lankischen Präsidenten Fragen gestellt habe. Sodann hat er selbst angegeben, er habe früher eine (...) in der PLOTE Schweiz gehabt. Mittlerweile sei er aber nicht mehr aktiv für die Partei tätig (SEM-Akte C30 F31 ff.). Bezeichnenderweise sieht er seine

E-4896/2019 Seite 21 Gefährdung im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka auch aus anderen Gründen (SEM-Akte C30 F24). Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer stets einer legalen Partei angehört hat, die nach wie vor Teil der sri-lankischen Regierung ist –

unter der TNA / ITAK ([Ilankai Tamil Arasu Katchi]; vgl. u.a. Election Commission of Sri Lanka, Parliament Election 2020, 7.8.2020, <https://elections.gov.lk/web/wp-content/uploads/election-results/parliamentary-elections/NL_SeatsbyParty_04.pdf>; D.B.S. JEYA-RAJ, Daily Mirror, How will the TNA fare at Parliamentary Election, 24.03.2020, <<https://www.dailymirror.lk/opinion/How-Will-the-TNAfare-at-Parliamentary-Election/172-185559>>, beide abgerufen am 7. Februar 2022). Die TNA verfolgt nicht das Ziel, den tamilischen Separatismus wieder aufleben zu lassen (vgl. Urteil des BVGer D-68/2020 vom 25. Mai 2021 E. 7.2 m.w.H.). Ferner ist nicht davon auszugehen, dass TNA-Mitglieder im heutigen Zeitpunkt verfolgt werden oder ein Engagement für die Partei geeignet wäre, die betroffene Person bei einer Rückkehr ins Visier der sri-lankischen Behörden rücken zu lassen (vgl. Urteil des BVGer D-504/2020 vom 17. Februar 2021 E. 6.2 m.w.H.). Entsprechend ist auch ein Engagement für die PLOTE, Teil der TNA, einzustufen. Im Übrigen gibt der Beschwerdeführer an, er habe enge Verbindungen zu sri-lankischen Regierungsmitgliedern. Die in der Beschwerde dargelegte Befürchtung, die Behörden hätten ein Verfolgungsinteresse an ihm, um ihn mundtot zu machen, scheint – insbesondere nachdem er sich seit geraumer Zeit nicht mehr politisch betätigt – unbegründet. Der Beschwerdeführer, der sich für eine legale Partei engagiert hat, dürfte von der sri-lankischen Regierung kaum als besonders engagierter und ernstzunehmender Regimegegner angesehen werden, der nun plötzlich ein ernsthaftes Interesse am Wiederaufflammen des tamilischen Separatismus haben soll.

E. 6.3.3

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, er habe familiäre Verbindungen zu den LTTE, wegen seines Bruders, der bei der H. _____ sei. Inwiefern das Engagement des Bruders eine Verbindung mit den LTTE darstelle, zeigt er allerdings nicht auf. Sodann legt er, wie vorstehend erwähnt, mehrfach dar, seine politische Einstellung habe nichts mit derjenigen der LTTE oder der H. _____ gemein, er habe sich stets nur für die PLOTE engagiert. Nur weil sich sein Bruder für die H. _____ betätigt, ist nicht anzunehmen, auch der Beschwerdeführer habe etwas mit dieser Partei, oder gar den LTTE, zu tun (vgl. bereits oben). Die einzige Verbindung, die zur H. _____ gesehen werden könnte, ist die Website, die der Beschwerdeführer angibt zu betreiben. Allerdings zeigt er auch hier eine klare Trennung der tamilischen Website zur (...) Version auf und erklärt, der ein-

E-4896/2019 Seite 22 zige Konnex der beiden Seiten könne administrativer Natur sein (Beschwerde S. 62). Es dürfte mithin, wie der Beschwerdeführer selbst sagt (SEM-Akte C30 F90), für jedermann – auch für die sri-lankischen Behörden – leicht erkennbar sein, dass die Seite, auf der tamilische Nachrichten publiziert werden, nichts mit der Seite zu tun hat, die von der H. _____ genutzt werde. Hinzu kommt, dass auch gewisse Zweifel daran anzubringen sind, dass und an welcher Website der Beschwerdeführer beteiligt oder gar der Inhaber sein soll. An der BzP erwähnte er die Seite «J. _____», später sprach er von «K. _____» (SEM-Akte C15 S. 8, C31 S. 5). Er reichte diesbezüglich einzig Rechnungen aus den Jahren 2005 bis 2008 ein, wonach er die Domainnamen «L. _____» und «K. _____» gekauft habe. Beide Seiten sind jedoch nicht in Betrieb und die Domainnamen verfügbar. Sodann ist die Website «J. _____» seit dem Jahr (...) auf eine deutsche Firma registriert, nicht auf den Beschwerdeführer (vgl. u.a. <<https://webland.ch/de-ch/Domain/Bestellen>>, abgerufen am 7. Februar 2022). Eine Verbindung zu ihm ist auf der Website nicht direkt ersichtlich und seine Angaben hierzu sind, wäre er der

Betreiber, äusserst knapp ausgefallen. Auch dass die (...) Seite, vermutlich «M. _____», die optisch völlig anders erscheint als die tamilische Seite, vom Bruder geführt werde, kann der Website nicht entnommen werden. Einen Nachweis dafür legt der Beschwerdeführer ebenfalls nicht vor. Nach dem Gesagten sind keine ausreichenden Hinweise dafür ersichtlich, der Beschwerdeführer könnte aufgrund dieser Internetseite(n) oder seines Bruders von der sri-lankischen Regierung plötzlich als Aktivist, als Unterstützer der H. _____ oder gar der LTTE angesehen werden. Die mit Eingabe vom 16. März 2020 geltend gemachte Vorladung und Befragung eines (...), der auf J. _____ Artikel veröffentlicht habe, vermag daran, insbesondere mangels Gefährdung des (...) respektive Bezugs zum Beschwerdeführer, nichts zu ändern. Darüber hinaus legte der Beschwerdeführer wiederholt dar, dass er keinerlei befürwortende Verbindungen zu den LTTE habe. Im Gegenteil, er selbst und PLOTE-Mitglieder generell hätten Probleme mit LTTE-Anhängern, zumal die Parteien sich anfeinden würden. Die Befürchtung, ihm könnte eine ideologische Verbindung zu den LTTE unterstellt werden, erscheint unter diesen Umständen unbegründet. Schliesslich vermag der Beschwerdeführer nicht substantiiert darzulegen, weshalb er auf der Stop-List aufgeführt sein sollte. Nach dem Gesagten ist im Falle des Beschwerdeführers nicht zu erblicken, dass die sri-lankischen Behörden ihn als Person sehen würden, die bestrebt sei, den ethnischen Konflikt im Land wieder aufflammen zu lassen respektive eine Verbindung zu den LTTE habe (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 E. 8.5.2).

E-4896/2019 Seite 23

E. 6.3.4

Auch aus der tamilischen Ethnie, der langjährigen Landesabwesenheit oder der Asylgesuchstellung in der Schweiz kann keine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung des Beschwerdeführers abgeleitet werden (vgl. a.a.O. E. 8.5.2). Angehörige der tamilischen Ethnie sind bei einer Rückkehr nach Sri Lanka – entgegen der Darlegung in der Beschwerdeschrift – nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt (vgl. a.a.O. E. 8.3). Die Ausführungen, wonach der Beschwerdeführer als Angehöriger der Risikogruppe tamilischer Asylsuchender mit LTTE-Verbindungen, die aus der Schweiz nach längerer Zeit zurückkehrten, verfolgt würde, gehen fehl. Nach dem vorstehend Erwähnten kann im vorliegenden Fall zwar nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer im Fall der Wiedereinreise einer Befragung und Überprüfung durch die sri-lankischen Behörden unterzogen wird. Ein solches Vorgehen kann aber nicht als asylrelevante Verfolgung gewertet werden, nachdem für ein darüberhinausgehendes Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden keine massgeblichen Hinweise ersichtlich sind. Wie vorstehend ausgeführt, ist unter Würdigung aller Umstände nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer von der sri-lankischen Regierung verdächtigt wird, bestrebt zu sein, den tamilischen Separatismus wieder aufleben zu lassen, und so eine Gefahr für den sri-lankischen Einheitsstaat darstellen könnte. Dass ihm persönlich bei einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden, ist nicht anzunehmen.

E. 6.3.5

Solches ergibt sich, namentlich mangels persönlichen Bezugs, auch nicht aus den im vorliegenden Beschwerdeverfahren eingereichten Dokumenten und Berichten zur politischen Lage in Sri Lanka. Zwar hat sich seit der Einreichung des Asylgesuchs des

Beschwerdeführers die Situation in seinem Heimatland verändert. Das Bundesverwaltungsgericht ist sich dieser Veränderungen bewusst, beobachtet die Entwicklungen und berücksichtigt diese bei seiner Entscheidungsfindung. Beim derzeitigen Kenntnisstand ist von einer möglichen Akzentuierung der Gefährdungslage auszugehen, der Personen mit einem bestimmten Risikoprofil ausgesetzt sind beziehungsweise bereits vorher ausgesetzt waren. Allerdings gibt es bis zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären (vgl. u.a. Urteil des BVGer D-4794/2017 vom 24. August 2021 E. 8.3.1 f. m.w.H.). Ein persönlicher Bezug des Beschwerdeführers zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen sowie Hinweise, wonach speziell er einer erhöhten Gefahr ausgesetzt wäre, sind nicht zu erblicken.

E-4896/2019 Seite 24

E. 6.4

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die geltend gemachten Asylgründe nicht geeignet sind, eine asyl- respektive flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht darzutun. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers wurde von den kantonalen Behörden am 13. August 2012 widerrufen respektive nicht verlängert und er wurde aus der Schweiz weggewiesen. Das Verwaltungsgericht des Kantons C._____ wies die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom (...) 20(...) ab. Der Beschwerdeführer verfügt demnach weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde von der Vorinstanz zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.3

Wie bereits erwähnt (vgl. Sachverhalt Bstn. A.b ff.), kam das Verwaltungsgericht C._____ im Urteil vom (...) 20(...) zum Schluss, dass das öffentliche Interesse an der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung das private Interesse des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz überwiege. Allerdings könne das Vorliegen von Vollzugshindernissen hinsichtlich der Zulässigkeit nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden (aufgrund einer damaligen Praxisänderung zu Sri Lanka). Folglich wurde ein Verfahren um vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers eingeleitet. Der entsprechende Antrag wurde vom SEM am 29. Dezember 2016 abgelehnt. Nach einer dagegen erhobenen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erfolgte die Vereinigung des ausländerrechtlichen Verfahrens um vorläufige Aufnahme (vgl. Urteil F-642/2017) mit dem parallel hängig gemachten vorliegenden Verfahren. Das SEM hat im angefochtenen Asylentscheid eine Prüfung der Wegweisungsvollzugshindernisse vorgenommen, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers im

Asylverfahren.

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den

E-4896/2019 Seite 25 gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung mit zutreffender Begründung erkannt (vgl. S. 8 f.), dass der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung mangels Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft auf den Beschwerdeführer keine Anwendung finde und keine anderweitigen völkerrechtlichen Vollzugshindernisse erkennbar seien, auch wenn der Beschwerdeführer namentlich nach der langjährigen Landesabwesenheit bei einer Rückkehr mit gewissen Schwierigkeiten konfrontiert sein dürfte. Sodann lassen gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts weder die Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie noch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug als unzulässig erscheinen (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 E. 12.2 f. sowie statt vieler Urteil D-4794/2017 E. 10.2.3 m.w.H.). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, E-4896/2019 Seite 26 Ziff. 37). Aus den Akten und den allgemein gehaltenen Ausführungen des Beschwerdeführers hierzu ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass er persönlich bei einer Rückkehr nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen so genannten „Background Check“ hinausgehen würden, oder dass er persönlich durch eine unmenschliche Behandlung gefährdet wäre. Auch die von ihm geltend gemachte systematische und generelle Verfolgung der Gruppe der tamilischen Asylsuchsteller

vermag nicht zur Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs in seinem Fall zu führen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der aktuellsten politischen Entwicklungen (vgl. dazu auch vorstehend). Der Vollzug der Wegweisung ist sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.4.2

Gemäss Art. 83 Abs. 7 Bst. a und b AIG wird eine vorläufige Aufnahme wegen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit (Art. 83 Abs. 2 und Abs. 4 AIG) nicht verfügt, wenn die betreffende Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt wurde, wenn gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Art. 64 oder 61 StGB (Schweizerisches Strafgesetzbuch; SR 311.0) angeordnet wurde oder wenn sie erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet. Das Bundesgericht hat den Begriff der "längerfristigen Freiheitsstrafe" im Sinne von Art. 62 Bst. b AIG (und damit auch den gleichlautenden Begriff von Art. 83 Abs. 7 Bst. a AIG) dahingehend konkretisiert, dass darunter im Sinne eines festen Grenzwertes eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu verstehen ist (vgl. BGE 135 II 377 E. 4.2). Dieser Praxis folgt das Bundesverwaltungsgericht (vgl. u.a. Urteil des BVGer D-4660/2019 vom 19. Mai 2020 E. 9.3.2).

E. 8.4.3

Der Beschwerdeführer wurde den Akten zufolge aufgrund mehrerer Delikte am (...) 20(...) zu einer Freiheitsstrafe von (...) Jahren verurteilt

E-4896/2019 Seite 27 (u.a. wegen [...]). Die Voraussetzungen für einen Ausschluss der vorläufigen Aufnahme aufgrund von Art. 83 Abs. 7 Bst. a AIG (sowie Art. 62 Bst. b) sind damit grundsätzlich erfüllt. Es erfolgt jedoch kein automatischer Ausschluss von der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit. Vielmehr bedarf es gemäss konstanter Praxis der Vornahme einer Interessenabwägung, da ein Automatismus dem Verhältnismässigkeitsprinzip zuwiderlaufen würde (vgl. PETER BOLZLI in: Spescha/Thür/Zünd/Bolzli/Hruschka/De Weck, Kommentar Migrationsrecht, 5. Auflage, Zürich 2019, N 40 zu Art. 83 AIG, m.w.H.). In diesem Rahmen ist zu prüfen, ob der Ausschluss von der vorläufigen Aufnahme im konkreten Einzelfall verhältnismässig ist (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 96 Abs. 1 AIG).

E. 8.4.4

Eine umfassende Interessenabwägung wurde von den kantonalen Behörden bereits im Rahmen der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung vorgenommen. Deren Einschätzung, wonach das öffentliche Interesse an Sicherheit und Ordnung das private Interesse des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz überwiege und die Nichtverlängerung verhältnismässig sei, wurde vom Verwaltungsgericht C. _____ in seinem rechtskräftig gewordenen Urteil vom (...) 20(...) bestätigt.

E. 8.4.5

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung diesbezüglich festgehalten, die rechtskräftige Freiheitsstrafe von (...) Jahren weise auf ein sehr schweres Verschulden hin und lasse das Verhalten und damit die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers in einem ungünstigen Licht erscheinen. Demnach bestehe ein gewichtiges öffentliches Interesse am Vollzug der Wegweisung. Ergänzend dazu ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer auch nach der Verurteilung zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten ist (SEM-Akten B26 und C22, Strafbefehl vom [...] 20[...] wegen [...] sowie Anzeige vom [...] 20[...] wegen [...]). Sodann hat das SEM – unter Verweis auf das eben genannte Urteil – festgestellt, dass bis auf den verstrichenen Zeitablauf seit der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Beurteilung keine neuen erheblichen Tatsachen zu erblicken oder geltend gemacht worden seien, wodurch das private Interesse am Verbleib in der Schweiz nun überwiegen könnte. Der Beschwerdeführer habe seinen Heimatstaat erst als junger Erwachsener verlassen und im Jahr 20(...) ohne Beeinträchtigungen nach Sri Lanka reisen können. Seine im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz nachgereiste sri-lankische Ehefrau könne ihn bei seiner Rückkehr in die Heimat begleiten. Ferner verfüge er über Arbeitserfahrungen in verschiedenen Bereichen und über Beziehungen in der Heimat. Daher seien

E-4896/2019 Seite 28 keine konkreten Hinweise zu erblicken, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung (S. 9) ist zu verweisen (vgl. auch SEM-Akte B28 S. 6 f.). Ferner hat der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben Verwandte in der Heimat, und er verfügt auch über einflussreiche Freunde und Bekannte in Sri Lanka, mit denen er stets in Kontakt gestanden habe und die ihn unterstützen können. Sodann dürfte er mit der dortigen Sprache und Kultur nach wie vor mehr vertraut sein, als mit derjenigen in der Schweiz. Die BzP vom April 2017 und die Anhörung vom Juni 2019 mussten in Tamilisch geführt und mit Hilfe eines Dolmetschers übersetzt werden. Eine vertiefte Verwurzelung in der Schweiz macht der Beschwerdeführer denn auch nicht geltend. Er legt keine persönlichen Interessen am Verbleib in der Schweiz dar und setzt sich mit den vorinstanzlichen diesbezüglichen Erwägungen kaum auseinander. Hinzu kommt, dass er seit seinem Aufenthalt in der Schweiz immer wieder fürsorgeabhängig war und insbesondere seit (...) 20(...) ist (vgl. Fürsorgebestätigung vom 14. Oktober 2019). Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass eine Reintegration des Beschwerdeführers in Sri Lanka, trotz der langen Landesabwesenheit, nicht derart erschwert sein dürfte, um den Wegweisungsvollzug als unverhältnismässig erscheinen zu lassen. Daran vermögen schliesslich die allgemeinen Hinweise auf die Unzumutbarkeit des Vollzugs aufgrund der aktuellen Lage sowie der generellen Verfolgung der Gruppe tamilischer Asylgesuchsteller nichts zu ändern, zumal ein Vollzug in die Nordprovinz Sri Lankas beim Vorliegen individueller Zumutbarkeitskriterien (vgl. soeben) als zumutbar gilt (vgl. Urteil D-4794/2017 E. 10.3.1 m.w.H.).

E. 8.4.6

Wie von der Vorinstanz zu Recht festgehalten, überwiegt das öffentliche Interesse am Vollzug der Wegweisung das persönliche Interesse des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz. Der Ausschluss von der vorläufigen Aufnahme gemäss Art. 83 Abs. 7 AIG ist daher als verhältnismässig einzustufen.

E. 8.4.7

Hinsichtlich der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs ist auf die zutreffende Erwägung der Vorinstanz zu verweisen (vgl. Verfügung des SEM S. 10).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als durchführbar bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E-4896/2019 Seite 29

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da mit Instruktionsverfügung vom 25. Oktober 2019 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich seine finanzielle Lage seither entscheidungrelevant verändert hätte, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 10.2

Mit derselben Instruktionsverfügung wurde auch das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen und der Rechtsvertreter als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzt. Diesem ist ein Honorar für die Aufwendungen ab dem Zeitpunkt der Gesuchstellung auszurichten, frühere Aufwendungen sind nicht zu entschädigen (vgl. Urteil des BVer D-7012/2016 vom

E. 15

April 2019 E. 10.2 m.H. auf BGE 122 I 322 E. 3b). Seitens des Rechtsvertreters wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb das Honorar aufgrund der Akten festzulegen ist (Art. 8 ff. VGKE). Entschädigungspflichtig ist nur der notwendige Aufwand, weshalb zu berücksichtigen ist, dass namentlich die Beschwerdeeingabe vom 16. März 2020 weitschweifige Ausführungen zur allgemeinen Lage in Sri Lanka enthält, welche sich auch in Eingaben in anderen Beschwerdeverfahren des Rechtsvertreters finden. Unter Würdigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (vgl. Instruktionsverfügung vom 25. Oktober 2019) ist dem amtlichen Rechtsbeistand ein vom Bundesverwaltungsgericht zu leistendes Honorar in der Höhe von insgesamt Fr. 875.– zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4896/2019 Seite 30